

# ÜBUNGSLEITER-/EHRENAMTSPAUSCHALE

## Handhabung und was passiert wenn diese überstiegen wird?



Die Übungsleiterpauschale (3.000 €) und die Ehrenamtspauschale (840 €) gelten immer vereinsübergreifend, sodass Trainer und Ehrenamtliche alle Einnahmen berücksichtigen müssen, auch wenn sie in unterschiedlichen Vereinen tätig sind.

Für dieselbe Tätigkeit darf neben der Übungsleiterpauschale nicht auch noch die Ehrenamtspauschale beansprucht werden. Es dürfen beide Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, wenn es sich um unterschiedliche Tätigkeiten handelt, unerheblich ob diese im selben Verein oder in derselben Einrichtung ausgeübt werden. D.h. eine Person kann als Übungsleiter den Freibetrag von 3.000 € und beispielsweise als Vorstandmitglied den Ehrenamtsfreibetrag von 840 € geltend machen.

Übersteigen die Einnahmen eines Trainers/Ehrenamtlichen die steuerfreien Pauschalbeträge, so muss er diese Einnahmen eigenständig versteuern. Dies geschieht auf der Vorder- und Rückseite der Formular-Anlage S der persönlichen Steuererklärung.

Beispiel:

Wenn 3.600 € als Trainervergütung gezahlt werden, dann muss der Trainer den kompletten Betrag i.H.v. 3.600 € als selbständige Einkünfte angeben. In einem gesonderten Feld kann dann die Übungsleiterpauschale i.H.v. 3.000 € berücksichtigt werden, sodass nur 600 € mit dem individuellen Steuersatz des Trainers besteuert werden.

Die Vereine müssen sich von Ihren Trainern versichern lassen, dass diese die zusätzlichen Einnahmen selbstständig versteuern. Rechnen die Trainer mit einem Abrechnungsformular ab, kann dies direkt darauf vermerkt werden:

„Hiermit versichere ich, dass mir die Kosten für den o.a. Zeitraum tatsächlich entstanden sind. Die Versteuerung der Einnahmen, unter Berücksichtigung der Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale, werde ich bei dem für mich zuständigen Finanzamt vornehmen.“

Bei Zahlungen ohne Abrechnungsformular, muss der Trainer all seinen Vereinen bei denen er tätig ist bestätigen, dass er die zusätzlichen Einnahmen versteuert:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die Versteuerung meiner Einnahmen, unter Berücksichtigung der Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale, bei dem für mich zuständigen Finanzamt vornehmen werde.“